



SACHSEN-ANHALT

---

## Thema

# Straßenbegleitende Bäume an Bundes- und Landesstraßen



# Agenda

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Streckenkontrolle / Baumkontrolle / Baumschauen**
- 3. Baumfällungen / Ersatzpflanzungen**
- 4. Aktuelle Bilanz im Landkreis Jerichower Land**



# Gesetzliche Grundlagen

## 1. Bundesfernstraßengesetz

- § 1 Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs (4) Punkt 1, „der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;“
- § 3 Baulast

## 2. Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- § 2 Öffentliche Straßen
- § 9 Baulast

## 3. Bundesnaturschutzgesetz

- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile (3)

## 4. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

- § 21 Schutz der Alleen

## 5. Bürgerliches Gesetzbuch

- § 823 BGB (Schadensersatzpflicht, Verkehrssicherungspflicht)
- Absatz 1, „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“
- Absatz 2, „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“



# **Streckenkontrolle / Baumkontrolle / Baumschau**

## **1. Die Streckenkontrolle**

ist die turnusmäßige, hoheitsrechtliche Kontrollfahrt der Straßenmeistereien, die der Abwehr von Gefahren dient. Sie erfolgt turnusmäßig oder nach Witterungskatastrophen. Verantwortlich ist der Straßenmeister oder beauftragte Mitarbeiter der Meisterei.

## **2. Die Baumkontrolle**

erfolgt straßenbauverwaltungsintern und ist der Baumschau vorgelagert. Sie erfolgt zum Zwecke der Feststellung von auffälligen und geschädigten Bäumen, welche mit dem Sachverstand der Baumschau abschließend entschieden werden müssen. Verantwortlich ist in der LSBB der Baumwart. Die Straßenmeistereien sind bei kritischen Feststellungen des Baumwartes hinsichtlich des Zustandes einzelner Bäume zu beteiligen .

## **3. Die Baumschau**

erfolgt nach der Baumkontrolle und dient insbesondere der Erfassung bzw. Begutachtung verkehrsgefährdender und Verkehrsbehindernder Straßenbäume, die bereits im Rahmen einer vorangegangenen Baumkontrolle registriert worden sind. Im Rahmen der Baumschau werden verkehrsrechtliche, verkehrstechnische, baumpflegerische, straßenbautechnische und ggf. polizeiliche Maßnahmen festgelegt. Die Baumschau wird unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der unteren Verkehrsbehörde, der Verkehrspolizei sowie weitere Betroffener durchgeführt. Im Ergebnis wird hinsichtlich der geschädigten Bäume eine Fällung festgelegt.



# Baumfällungen / Ersatzpflanzungen

## 1. Baumfällungen

- bei Havarie erfolgen die Fällungen durch die Straßenmeistereien auf Grundlage der Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Verkehrsgefährdung und mit nachträglicher Information an die UNB
- im Nachgang Baumschau erfolgen die Fällungen durch die Straßenmeistereien aufgrund der Festlegungen der Baumschau und nach Antrag durch die Straßenmeisterei bei UNB und der Genehmigung der UNB

## 2. Ersatzpflanzungen

- Festlegung zur Anzahl erfolgt im Rahmen der Genehmigung der Fällungen durch UNB
- Umsetzung und Standortauswahl erfolgen in jährlicher Abstimmung von UNB/LSBB



## Bilanz Landkreis Jerichower Land

1. Bilanz 12/2019	Baumschulden 461
2. <u>Nachpflanzungen 2020 (bisher 33 Bäume)</u>	<u>Baumschulden 428</u>
3. <u>Aktuelle Bilanz</u>	<u>Baumschulden 428</u>

Weitere Pflanzungen / Ersatzmaßnahmen 2020

Termin UNB JL am 10.03.2020



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**